Ergänzung
zur Gemeinsamen Empfehlung
zur Bemessung der Entgelte für Unterkunftswahlleistungen

zwischen
dem Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 03.12.2024

Zum 1. Januar 2023 wurde mit der tagesstationären Behandlung der Krankenhäuser gemäß § 115e SGB V eine neue Form der stationären Krankenhausbehandlung eingeführt. Im Hinblick hierauf wird die im Jahr 2002 zwischen den Beteiligten vereinbarte gemeinsame Empfehlung zur Bemessung der Entgelte für eine Wahlleistung Unterkunft zur Vermeidung von Abrechnungsproblemen und zur Sicherung reibungsloser Abläufe in der Praxis wie folgt ergänzt:

§ 1

Unterkunftswahlleistungen bei tagesstationärer Behandlung können wie bei der Erbringung vollstationärer Leistungen von den Krankenhäusern den Patienten angeboten, mit ihnen vereinbart und abgerechnet werden. Die Gemeinsame Empfehlung zur Bemessung der Entgelte für Unterkunftswahlleistungen findet entsprechende Anwendung.

§ 2

Vereinbaren tagesstationäre Patienten die Erbringung von Unterkunftswahlleistungen mit dem Krankenhaus, werden sie in einem Wahlleistungszimmer der vereinbarten Zimmerkategorie untergebracht. Soweit dies möglich ist, erhalten sie die der jeweiligen Zimmerkategorie zugeordneten Leistungen zeitanteilig und einschließlich der jeweils enthaltenen Wahl- und Zusatzverpflegung.

§ 3

Da Wahlleistungen bei tagesstationärer Behandlung der Patienten nur in einem reduzierten Umfang erbracht werden, ist eine angemessene Minderung der bei vollstationärer Behandlung gültigen Zimmerzuschläge der gewählten Zimmerkategorie vorzunehmen. Die Höhe der Minderung wird pauschal auf 25 Prozent des Gesamtpreises der jeweils vereinbarten Zimmerkategorie bei vollstationärer Leistung festgelegt.

§ 4

Die Ergänzung findet Anwendung auf Patienten, die ab dem 01.10.2023 aufgenommen werden. Sie kann mit einer Frist von einem Quartal jeweils zum Jahresende gekündigt werden. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.